



Recht der Internationalen Wirtschaft

9|2021

Betriebs-Berater International

1.9.2021 | 67. Jg.
Seiten 549–624

DIE ERSTE SEITE

Dr. Patrick Hell

Holding Foreign Companies Accountable Act – erzwungene Delistings an den US-Börsen in Sicht?

AUFSÄTZE

Assoz. Professor Dr. Paul Weismann

Jüngere Entwicklungen im WTO-Recht | 549

Dr. Kilian Bälz

Wiederaufbau in Libyen – die rechtlichen Rahmenbedingungen | 558

Dr. Bartosz Sujewski

Die Rechtsprechung des EuGH zur EulnsVO in den Jahren 2016–2020 | 563

LÄNDERREPORTE

Martin Wörlein

Länderreport Indien | 574

Moritz Deppe

Länderreport Mexiko | 578

Jan Sommerfeld

Länderreport Tschechische Republik | 581

Klaus Peter Kessler und Dr. Beata Pankowska-Lier

Länderreport Ukraine | 586

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Eigentumsschutz, Vertragsfreiheit und Vertrauensschutz nach der GrCh – Kürzung der Fördersätze für erneuerbare Energie | 589

RIW-Kommentar von Dr. Philipp Fölsing | 596

EuGH: Rom I-VO – Rechtswahl im Arbeitsvertrag und Berücksichtigung von Mindestlohnvorschriften als Eingriffsnormen bei von der Regelanknüpfung abweichendem Arbeitsort | 598

EuGH: Deliktgerichtsstand nach EuGVVO – Schadenseintrittsort bei Kartellschadensersatzklagen | 606

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Vorsteuerabzug nach erfolgtem Steuerbetrug – Voraussetzungen | 621

Moritz Deppe, Rechtsanwalt, Puebla

Länderreport Mexiko

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Die Covid-19-Pandemie trifft Mexiko weiterhin hart. Bei Redaktionsschluss dieses Artikels sind in Mexiko über 2,9 Mio. Einwohner bereits mit dem Coronavirus infiziert gewesen, und die unvorstellbare Anzahl von 243 000 Personen ist an den Folgen des Virus verstorben. Die Impfkampagne schreitet in Mexiko voran; etwa 20,5% der Einwohner haben bereits ihre zweite Schutzimpfung mit Pfizer/Biontech und AstraZeneca oder Impfstoffen aus chinesischer und russischer Herstellung erhalten. Auch zeigt die Steuerreform aus dem Jahr 2020 Wirkung. So konnte Mexiko sein Steueraufkommen trotz eines konjunkturbedingten Rückgangs des Bruttoinlandsprodukts leicht um 0,8% gegenüber 2019 erhöhen und steht bei 14,5% des Bruttoinlandsprodukts aus 2020, was einer Steigerung von 1,3% zum Vorjahr entspricht. Die durch die Wirtschaftskrise ausgelöste Pandemie trifft Mexiko schwer und macht sich durch leerstehende Ladenlokale, Büroflächen und durch per Schild zum Verkauf stehende Eigentumswohnungen und Häuser für jeden Besucher unmittelbar bemerkbar. Der Gesetzgeber war nicht untätig und hat ein weitgehendes Verbot der Arbeitnehmerüberlassung, des sog. *Outsourcing*, verabschiedet, das weitreichende wirtschaftliche Konsequenzen mit sich bringen wird. Ebenfalls auf den Weg gebracht wurde ein Gesetz zur Legalisierung von Cannabis für medizinische Zwecke, aber auch für den privaten *uso recreativo*, was den Besitz von bis zu 28 Gramm und den privaten Anbau von bis zu vier Hanfpflanzen erlauben soll. Diese Reform muss allerdings noch vom Senat verabschiedet werden. Präsident *Andrés Manuel López Obrador* sorgt in schöner Regelmäßigkeit mit Durchführung von Volksentscheiden für Aufsehen. Volksentscheide als basisdemokratische Entscheidungsform sieht die mexikanische Verfassung ausdrücklich vor und sie wird im *Ley Federal de Consulta Popular* konkretisiert. Am 1. 8. 2021 ließ *AMLO* (so die gebräuchliche Abkürzung des Präsidentennamens) die mexikanische Bevölkerung über die Frage abstimmen, ob die Immunität der Ex-Präsidenten von Mexiko für im Amt mutmaßlich begangene Straftaten aufgehoben werden soll. Zwar votierten 99,98% der Wähler mit *sí*; mit einer Wahlbeteiligung von etwa 7,5% wurde das erforderliche Quorum von 40% allerdings deutlich verfehlt, und der Volksentscheid ist somit ungültig. Offensichtlich scheinen die mexikanischen Wähler derzeit wichtigere Dinge zu beschäftigen als die Strafverfolgung ihrer Ex-Mandatsträger.

II. Rechtsgebiete

1. Arbeitsrecht: Reform der Arbeitnehmerüberlassung

a) Hintergründe

Wie bereits im letzten Länderreport Mexiko (RIW 2020, 512) dargestellt, hat sich die Regierungskoalition zum Ziel gesetzt, entschieden gegen die weit verbreitete und teilweise auch missbräuchlich eingesetzte Arbeitnehmerüberlassung vorzugehen. Die 33 Jahre junge Arbeitsministerin (*Secretaria del Trabajo y Previsión Social del Gobierno de Mexico*)

und Stanford-Law-Absolventin *Luisa Maria Alcaide Luján* setzte sich seit Beginn der Legislaturperiode für ein vollständiges Verbot ein.

Laut dem mexikanischen Nationalen Institut für Statistik und Geografie INEGI waren im Jahr 2019 13% der gesamten mexikanischen Arbeitskräfte über Arbeitnehmerüberlassung (sog. *subcontratación* oder auch „Outsourcing“-Modelle) beschäftigt. Die tatsächliche Zahl dürfte noch weitaus höher sein, da die Arbeitnehmerüberlassung oft nicht als solche erkennbar ist und von den Statistiken nicht erfasst wird. Das Outsourcing ist bei nationalen und internationalen Unternehmen aus dem Industriesektor sehr beliebt, da es eine gewisse Kontrolle und Steuerung über die obligatorische Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer (*Participación de los Trabajadores en las Utilidades de las Empresas*; PTU) erlaubt. Da das Outsourcing teilweise auch zur Nicht-Abführung oder niedrigeren Abführung von Einkommenssteuer und Sozialversicherungsbeiträgen missbraucht wurde, ist schon seit mehreren Jahren ein Verbot in der Diskussion.

b) Die Reform

Nach heftiger Gegenwehr aus dem Unternehmenssektor wurde am 23. 4. 2021 die beschlossene Gesetzesänderung relativ überraschend im mexikanischen Bundesgesetzblatt *Diario Oficial de la Federación* veröffentlicht und seit dem folgenden Montag, dem 26. 4. 2021, ist die Arbeitnehmerüberlassung effektiv verboten. Diese Gesetzesänderung sieht Änderungen am Bundesarbeitsgesetz (*Ley Federal de Trabajo*; LFT), am Bundessteuergesetz (*Código Fiscal Federal*; CFF), dem Sozialversicherungsgesetz (*Ley del Seguro Social*), dem Gesetz des Nationalen Instituts für Arbeiterwohnungen (*Ley del Instituto del Fondo Nacional de la Vivienda para los Trabajadores*), dem Mehrwertsteuergesetz (*Ley del Impuesto al Valor Agregado*) und am Einkommensteuergesetz (*Ley del Impuesto Sobre la Renta*) vor. Für die Umsetzung der Reform, spricht die Abschaffung der Auslagerung von Arbeitnehmern, gibt die Reform den Arbeitgebern nur 90 Tage Zeit.

c) Grundsätzliches Verbot der Arbeitnehmerüberlassung

Der völlig neu gefasste Art. 12 LFT stellt zunächst lapidar fest, dass die Arbeitnehmerüberlassung verboten ist. Als Arbeitnehmerüberlassung wird dabei das „zur Verfügungstellen von eigenen Arbeitnehmern zum Nutzen eines Anderen“ legaldefiniert. Klarstellend ausgenommen werden Headhunter oder Arbeitsagenturen, da beide zu keinem Zeitpunkt weder rechtlich noch *de facto* Arbeitgeber werden können.

Was genau mit „zur Verfügung stellen“ und somit mit der Überlassung von Arbeitnehmern gemeint ist, ist Gegenstand juristischer Auslegung und zu konkretisieren. Als Anhaltspunkte hat die mexikanische Rechtsprechung Kriterien entwickelt, die auch aus dem deutschen Recht zur Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit und Arbeitnehmereigenschaft bekannt sind. Ein Arbeitsverhältnis zwischen überlassenem Arbeitnehmer und Auftraggeber ist danach unter anderem anzunehmen, wenn

- die Person Weisungen empfängt, wie und wann sie die Arbeiten auszuführen hat;
- eng in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden ist;
- die Person Arbeitsausweise, Arbeitsuniformen oder sonstige Arbeitsmittel empfängt, die sie als Mitarbeiter des Auftraggebers ausweisen oder erscheinen lassen;
- vom Auftraggeber an den Auftragnehmer konstante periodische Zahlungen in gleicher Höhe erfolgen, statt eine an Arbeitsergebnissen („milestones“) orientierte erfolgsabhängige Vergütung.

Von dem grundsätzlichen Verbot ausgenommen wird in Art. 13 LFT lediglich eine solche Arbeitnehmerüberlassung, die spezialisierte Dienstleistungen oder spezialisierte Bauleistungen zum Gegenstand haben, die aber weder Teil des satzungsmäßig verankerten Gesellschaftszwecks noch die hauptsächlich ausgeführte Aktivität des Arbeitgebers sein dürfen. Für Letzteres wird die bei der Steuerbehörde SAT angegebene Geschäftstätigkeit, die für die Bestimmung der Arbeitsunfall-Risikoklasse bei der Sozialversicherung IMSS angegebene Tätigkeit, aber auch die aus Dienstleistungs- oder Werkverträgen sowie Betriebsprüfungen tatsächlich ermittelte Geschäftsaktivität herangezogen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, muss sich der Anbieter der spezialisierten Arbeit oder Dienstleistungen zusätzlich in einem eigens geschaffenen Register namens REPSE (*Registro de Prestadoras de Servicios Especializados u Obras Especializadas*) registrieren.

Nach Art. 13 Abs. 2 LFT gilt Gleiches für Dienstleistungen, die zwischen Unternehmen derselben Unternehmensgruppe erbracht werden. Sie gelten ebenfalls als spezialisiert, solange sie nicht in den Unternehmenszweck oder die hauptsächlich ausgeführte Aktivität des beauftragenden Unternehmens innerhalb der Unternehmensgruppe fallen und bleiben dann erlaubt. Der eine Arbeitnehmerüberlassung zur Ausführung von spezialisierten Dienstleistungen und Arbeiten zugrunde liegende Werk- oder Dienstleistungsvertrag muss nach Art. 14 LFT schriftlich abgeschlossen werden und zwingend die auszuführenden Tätigkeiten sowie die ungefähre Anzahl der zu ihrer Durchführung notwendigen Arbeitnehmer enthalten.

d) Sanktion: keine steuerliche Abzugsfähigkeit/ Bußgelder

Auch nach dem jetzt ersatzlos weggefallenen alten Art. 15-A LFT war Arbeitnehmerüberlassung nur in bestimmten Fällen zulässig. Die Einhaltung dieser Bestimmung wurde jedoch allein auf arbeitsrechtlicher Ebene überprüft und sanktioniert, und die zuständige Arbeitsbehörde *Secretaría de Trabajo y Previsión Social* (STPS) war finanziell und personell nicht ausreichend ausgestattet, Verstößen effektiv nachzugehen.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen ist das Kernstück des Verbots der Arbeitnehmerüberlassung die Sanktion, dass gemäß Art. 15-D LFT Rechnungen von auslagernden Unternehmen mit Ausnahme von spezialisierten Dienstleistungen steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind, wenn diese Tätigkeiten zum satzungsmäßigen Gesellschaftszweck der Gesellschaft oder zur eigentlichen Hauptgeschäftstätigkeit gehören. Der Gesetzgeber schafft so ein sehr effektives Kontrollinstrument, schiebt er doch die Verantwortung und das Risiko auf den Arbeitgeber, der Gefahr läuft, beim Einsetzen von Arbeitnehmerüberlassung seine Personalausgaben steuerlich

nicht mehr absetzen zu können. Die Einhaltung lässt sich leicht im Rahmen der Steuererklärungen und der steuerlich abgesetzten Rechnungen prüfen.

Als weitere Sanktion sieht das Gesetz bei Verweigerung einer Inspektion des Betriebes seitens der STPS gemäß Art. 1004-A LFT eine Strafe von bis zu ca. 20 000 EUR vor. Gegen denjenigen, der Arbeitnehmerüberlassung anbietet, ohne in das REPSE eingetragen zu sein, kann sogar ein Bußgeld von bis zu ca. 200 000 EUR verhängt werden.

e) Änderungen im Sozialversicherungsrecht

Zunächst einmal ordnet der reformierte Art. 15 des mexikanischen Sozialversicherungsgesetzes (*Ley de Seguro Social*) an, dass der Auftraggeber von Arbeitnehmerüberlassung immer dann gesamtschuldnerisch für Sozialversicherungsbeiträge und alle anderen Belange haftet, wenn das die Arbeitnehmer überlassende Unternehmen seinen sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, sprich der ordnungsgemäßen Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Die spezialisierten Dienstleister oder Anbieter von Arbeitsleistungen, der sich in das REPSE eingetragen hat, muss spätestens zum jeweils 17. Januar, Mai und September folgende Informationen über die Verträge an die Sozialversicherung melden, die er abgeschlossen hat:

- Parteien des Vertrages;
- Steuernummer;
- Steueradresse;
- E-Mail-Adresse und andere Kontaktdaten beider Parteien;
- zu jedem Vertrag den Vertragszweck, die Dauer, eine Übersicht der Arbeitnehmer, die für die Begünstigten die Arbeiten oder Dienstleistungen erbringen; und
- jeweils eine Kopie der Arbeitsaufsicht für die Erbringung der Dienstleistungen oder Werke.

f) REPSE

Es liegt auf der Hand, dass der Gesetzgeber mit dem REPSE sicherstellen möchte, dass die Anbieter von Arbeitnehmerüberlassung nunmehr die gesetzlichen Bestimmungen lückenlos sowie in vollständigem Maße einhalten, und Praktiken der Vergangenheit wie unzureichende Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer und Umgehung sonstiger Bestimmungen endgültig der Vergangenheit angehören.

Die REPSE-Registrierung als spezialisierter Dienstleister oder spezialisierte Anbieter von Bauleistungen ist für die betroffenen Unternehmen sehr aufwändig und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Es müssen vom Unternehmen vorgelegt werden:

- (1) Eine sog. *opinión positiva*, also der Nachweis, dass keine Beträge ausstehen, und zwar von der mexikanischen Steuerbehörde SAT, der mexikanischen Sozialversicherungsbehörde IMSS und der INFONAVIT.
- (2) Das Unternehmen muss über eine zur Abgabe von Steuererklärungen erforderliche elektronische erweiterte Signatur, die sog. *e-firma*, verfügen.
- (3) Das Unternehmen muss das Vorhandensein einer sog. *Comisión Mixta de Seguridad e Higiene* nachweisen. Es handelt sich dabei um einen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern bestehenden Rat, der periodische Überprüfungen der Arbeitseinrichtungen in Bezug auf Arbeitssi-

cherheit und Arbeitshygiene vornimmt. Die Gründung muss dem zuständigen Arbeitsgericht nachgewiesen und die Zusammensetzung dort hinterlegt werden.

- (4) Das Unternehmen muss sich beim INFONACOT als Arbeitgeber registrieren, welches Arbeitnehmer mit kleinen Darlehen zu günstigen Konditionen für Waren und Dienstleistungen in bestimmten Einrichtungen versorgt. Der Staat bietet hier sehr günstige Konditionen an, da die Rückzahlung der Darlehen über den Lohn abgesichert ist, den der Arbeitgeber anschließend teilweise direkt an die INFONACOT abführen muss, ohne durch zusätzliche Kosten belastet zu sein.

Das REPSE-Register muss nach drei Jahren erneuert werden, und alle Informationen zu laufenden Verträgen müssen dort in regelmäßigen Abständen hochgeladen werden.

g) PTU

Ein Ziel der Reform ist es, den Vermeidungsstrategien gegen die Zahlung der verfassungsrechtlich in Art. 123 IX. der *Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos* verankerten Arbeitnehmergewinnbeteiligung *Participación de los trabajadores en las utilidades de las empresas* (PTU), einer aus Revolutionszeiten stammenden Besonderheit des mexikanischen Rechts, entgegenzuwirken.

Die PTU sieht eine direkte Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmensgewinn vor und konnte bisher in der Praxis durch durchdachte Outsourcing- oder Inscourcingkonstruktionen recht wirksam umgangen oder zumindest reduziert werden. Mit Inscourcing ist hierbei die Auslagerung an verbundene Unternehmen gemeint. So wurden beispielsweise die Mitarbeiter in eine Personalgesellschaft ausgelagert, deren einziger Umsatz in der Berechnung der Personalkosten nebst Aufschlag an das produzierende Unternehmen mit kleinem Gewinn bestand, aus welchem dann eine geringe PTU an die Arbeitnehmer ausgezahlt wurde.

Die PTU wird im mexikanischen Arbeitsrecht, wie verfassungsmäßig vorgesehen, in den Art. 117 bis 131 LFT weiter ausgestaltet und konkretisiert. So ist nach Art. 117 LFT eine nationale Kommission, die *Comisión Nacional para la Participación de los Trabajadores en las Utilidades de las Empresas*, zu schaffen, die gemäß Art. 118 LFT nach Analyse der nationalen Volkswirtschaft einen Prozentsatz festlegt. Der Prozentsatz ist seit vielen Jahren auf 10% vom körperschaftssteuerpflichtigen Bruttounternehmensgewinn (Art. 120 Abs. 2 LFT) festgelegt, der bis spätestens 60 Tage gemäß Art. 122 Abs. 1 LFT nach dem Stichtag für die Jahressteuererklärung an die Arbeitnehmer auszuzahlen ist. Für Unternehmen gilt in Mexiko der Stichtag 30. 3. eines jeden Jahres. Die Verteilung erfolgt gemäß Art. 123 LFT nach folgendem Schlüssel: Die erste Hälfte (also 5% des Unternehmensgewinns) werden zu gleichen Teilen zwischen allen Arbeitnehmern verteilt. Der zweite Teil wird proportional zum Jahresgrundgehalt ohne Boni und Sonderleistungen ausgezahlt.

Ausgenommen von der PTU sind nach Art. 126 LFT Unternehmen im Jahr ihrer Gründung und, sofern ein neues Produkt entwickelt wird, sogar für die ersten beiden Jahre; außerdem Unternehmen aus dem Bereich Bergbau, Non-profit-Organisationen sowie alle öffentlichen Einrichtungen.

In personeller Hinsicht ausgenommen sind nach Art. 127 LFT Geschäftsführer, Direktoren und sonstige Leistungsorgane von Gesellschaften. Dieser Begriff ist eng am Gesellschaftsrecht auszulegen und betrifft nur gesellschaftsrecht-

lich bestellte Geschäftsführungs- und sonstige Leitungsorgane; alle anderen „*White-Collar*“-Mitarbeiter sind grundsätzlich PTU-berechtigt. Gedeckelt ist die PTU für leitende Angestellte und Leitungsorgane dann auf das Gehalt plus 20% Aufschlag des höchstbezahlten Arbeitnehmers mit gewerkschaftlichem Tarifvertrag oder in Ermangelung desselben des höchsten *trabajador de planta*, also des höchsten „*Blue-Collar*“-Mitarbeiters. Dieser Deckelung kommt für die Unternehmen hohe Bedeutung zu, da die Gehälter von Führungspersonen oft ein Vielfaches dessen der einfachen Angestellten betragen.

Nach großem Widerstand aus der Unternehmerschaft wurde die PTU kurz vor Verabschiedung der Reform durch den neu hinzugekommenen Art. 127 Abs. 8 LFT auf drei Monatsgehälter oder auf den Durchschnitt der jeweils in den letzten drei Jahren erhaltenen PTU gedeckelt, wobei die jeweils für den Arbeitnehmer günstigere Berechnungsmethode Anwendung findet.

h) Bewertung

Dass nunmehr Unternehmen zur Auszahlung der PTU ohne Umgehungsmöglichkeit gezwungen sind, dürfte toxische Wirkung auf ausländische Investoren haben. Durch die in letzter Minute eingeführte Deckelung der PTU bleibt diese für Unternehmen zumindest kalkulierbar. Politisch gesprochen trägt die Reform klar die Handschrift der MORENA-Linksregierung. Positiv festzuhalten ist in jedem Fall, dass es dem bisherigen undurchsichtigen Geflecht an Outsourcing-Unternehmen ein Ende bereitet und transparente Verhältnisse geschaffen werden. Mit der Abschaffung der Arbeitnehmerüberlassung setzt Mexiko nicht zuletzt Bestimmungen des internationalen Freihandelsabkommen USMCA um.

2. Datenschutzrecht

a) Nacionales biometrisches Register aller Mobilfunknutzer

Auf breite Kritik ist eine Gesetzesänderung am mexikanischen Telekommunikationsgesetz *Ley Federal de Telecomunicaciones y Radiodifusión* vom 16. 4. 2021 gestoßen, die ein nationales Register mit biometrischen Daten aller Mobilfunknutzer, das sog. *Padrón Nacional de Usuarios de Telefonía Móvil* (PANAUT), schafft. Der neu geschaffene Art. 180quinto des Gesetzes verpflichtet die Anbieter von Telefondienstleistungen, von seinen Kunden folgende Daten zu erfassen und an das PANAUT zu übermitteln:

- Datum und Uhrzeit der Aktivierung des auf der SIM-Karte erworbenen Mobilfunkanschlusses;
- vollständiger Name oder ggf. Name oder Firmenname des Nutzers;
- Staatsangehörigkeit;
- Nummer des amtlichen Lichtbildausweises oder eindeutiger Bevölkerungsregistrierungscode des Inhabers der Linie;
- biometrische Daten des Nutzers und ggf. des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person gemäß den vom Institut zu diesem Zweck erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (hierzu wird ein Augenirisscan, eine Stimmprobe und Gesichtserkennung verwendet);
- Adresse des Benutzers;
- Angaben zum Telekommunikationskonzessionär oder ggf. zu den Bevollmächtigten;

- das Vertragssystem des Mobiltelefonanschlusses, ob Postpaid oder Prepaid; und
- die Bekanntmachungen zur Aktualisierung der in diesem Artikel genannten Informationen.

Nach Art. 180bis des Gesetzes dient das Register allein der Gefahrenabwehr und der juristischen Verfolgung von Straftaten und darf nur zu diesem Zweck eingesetzt werden.

Nach Ablauf der 180 Tage müssen alle neuen Nutzer ihre persönlichen Daten zwingend angeben, während Nutzer, die bereits einen Mobilfunkanschluss haben, nach Ablauf der 180 Tage weitere zwei Jahre Zeit haben, um diese Anforderung zu erfüllen. Bei Nichteinhaltung der neuen Vorschrift wird ihr Mobilfunkanschluss sofort gekündigt und es werden Sanktionen verhängt, die zwischen 90 und 67 845 USD liegen können.

Geführt wird das PANAUT beim nationalen Telekommunikationsamt *Instituto Federal de Telecomunicaciones* (IFT), einer nach Art. 7 *Ley Federal de Telecomunicaciones y Radiodifusión* „autonomen, in ihren Entscheidungen und ihrer Arbeitsweise unabhängige öffentliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen, deren Aufgabe es ist, den Wettbewerb und die effiziente Entwicklung der Telekommunikation und des Rundfunks im Rahmen der ihr von der Verfassung übertragenen Befugnisse und nach Maßgabe dieses Gesetzes und anderer anwendbarer Rechtsvorschriften zu regeln und zu fördern“.

b) Vorläufige Suspendierung durch das Verfassungsgericht

Das IFT scheint seine Autonomie ernst zu nehmen und hat in einer Art Normenkontrollverfahren verfassungsmäßige Bedenken angemeldet und die Gesetzesreform vor den *Suprema Corte de Justicia de la Nación* (SCJN) gebracht, der prompt das Gesetz vorläufig außer Kraft gesetzt hat.

Dass das Nationale Register der Mobiltelefonbenutzer die verfassungsmäßigen Rechte berührt, bedarf keiner besonderen Erwähnung. In der Tat hat das SCJN erklärt, dass diese neue Verordnung, obwohl sie zur Unterstützung der Ermittlung von Straftaten erlassen wurde, die Privatsphäre der Nutzer gefährdet. Ein Richter vertrat sogar die Auffassung, dass die geforderten personenbezogenen Daten in Bezug auf

das genannte Ziel nicht verhältnismäßig oder notwendig sind und dass es keinen Zusammenhang zwischen der Ermittlungsmöglichkeiten der Behörden und der Notwendigkeit dieses Registers gibt, da die nationale Strafprozessordnung die Mobilfunkanbieter bereits verpflichtet, die Behörden bei den Ermittlungen zu unterstützen. Die Registrierungspflicht von Mobilfunkanschlüssen verletzte das Recht auf Zugang zu Informationen, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie das Recht auf Zugang zu IT- und anderen Kommunikationsdiensten.

Das Gericht hat noch keine endgültige Entscheidung getroffen; es besteht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Gesetz geändert werden muss.

III. Wirtschaftliche Bewertung

Mexiko gehört zu den von der „Pegasus-Spionage-Software-Affäre“ weltweit am stärksten betroffenen Ländern. Die Pegasus-Software, von Mexiko ursprünglich angeschafft zur Verfolgung von Drogenkriminalität und Terrorismus, wurde laut der Zeitung *El País* (*El País* v. 24. 7. 2021) vom vorangegangenen Präsidenten *Peña Nieto* und vermutlich auch vom aktuellen Präsidenten primär zum Ausspionieren von politischen Gegnern und Journalisten gebraucht. Vor diesem Hintergrund ist das PANAUT mit großer Sorge und Misstrauen zu betrachten, und es bleibt zu hoffen, dass die unabhängigen Gerichte auch weiterhin die Einhaltung von Verfassungsrecht überprüfen und garantieren. Spannend ist die Frage, wie sich die Folgen der Arbeitsrechtsreform auf die mexikanische Wirtschaft und ausländische Direktinvestitionen auswirken.



Moritz Deppe

Nach seinem Studium und Rechtsreferendariat mit Auslandsstationen in Barcelona und Lima ist er seit 2014 in Mexiko und seit 2017 als Leiter des Geschäftsbereichs Rechtsberatung für Rödl & Partner, derzeit in Puebla (Mexiko), tätig. Er berät gemeinsam mit seinen deutschen und mexikanischen Kollegen vorwiegend deutschsprachige Unternehmen und Privatpersonen in ganz Mexiko in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

Jan Sommerfeld, MLE, Rechtsanwalt/Advokát, Prag

Länderreport Tschechische Republik

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Die Covid-19-Pandemie hat auch im vergangenen Jahr maßgeblich das politische sowie wirtschaftliche Geschehen in der Tschechischen Republik geprägt und für den bislang längsten Notstand in der Geschichte des Lands gesorgt. Dieser dauerte vom 5. 10. 2020 bis zum 11. 4. 2021. Während dieser Zeit hat die Regierung weitreichende Maßnahmen angeordnet, die das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben nahezu vollständig zum Erliegen brachten. Die Tschechische Republik befand sich daher seit Mitte Oktober 2020

bis in den Frühling 2021 hinein in einem faktischen Lockdown.

Dies hatte erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Staatsfinanzen. Laut Eurostat ist 2020 das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 5,8% im Vergleich zum Vorjahr geschrumpft. Zugleich erhöhte sich die Staatsverschuldung von 30,3% auf 38,1% des BIP. Vor dem Ausbruch der Pandemie rechnete man für das Jahr 2020 noch mit einem Haushaltsdefizit i.H.v. lediglich 40 Mrd. CZK (ca. 1,6 Mrd. EUR, Umrechnungskurs 1 EUR = 25 CZK). Wegen hoher